

Richtlinien der Stadt Jever über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Delegation von personalrechtlichen Befugnissen

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 2 und 107 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2024 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Abgrenzung der Zuständigkeiten im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Gem. § 85 Abs. 1 Nr. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(2) Hierzu gehören insbesondere

- a) die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen und Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
- c) die Erteilung von Prozessvollmachten, die Erhebung von Klagen und die Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 10.000 €, ausgenommen sind Fälle von grundsätzlicher Bedeutung,
- d) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, in vermögensrechtlichen Streitigkeiten, jedoch nur bis zu einem Wert des Nachgebens der Stadt Jever von 10.000,00 €,
- e) die Heranziehung zu den Gemeindeabgaben,
- f) Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen,

- g) Ausübung von Rechten aus Erbbaurechten, die an städtischen Grundstücken bestellt sind,
- h) die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000,00 € voraussichtlich nicht übersteigt,
- i) Rechtsgeschäfte über die Verfügung von Gemeindevermögen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken entsprechend allgemeiner Verkaufsbedingungen für Baugebiete, die den Wert von 50.000,00 € nicht übersteigen,
- j) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG bis zu einem Vermögenswert von 3.000,00 €,
- k) die Entscheidung über die Stundung bis zu 2 Jahren, sofern der Wert 20.000 € nicht übersteigt, Niederschlagung bis zu einem Wert von 5.000,00 € und den Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 2.000,00 €,
- l) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 €,
- m) Verträge über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (inkl. Bauleistungen) bis zu einem Wert von 100.000,00 € (netto) je Einzelfall
- n) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer monatlichen Miet- oder Pachtzahlungsverpflichtung in Höhe von 4.000,00 €,
- o) die Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung von Zuschüssen zu bestimmten Maßnahmen oder Projekten, die in den Bereich der freiwilligen Leistungen fallen und den beantragten Zuschussbetrag in Höhe von 500,00 € nicht überschreiten,
- p) den Abschluss von Leasingverträgen für das E-Bike-Leasing der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Jever bis zu einem Vertragswert in Höhe von 7.000,00 €.

§ 2

Delegation von personalrechtlichen Befugnissen nach § 107 Abs. 4 NKomVG

Die personalrechtlichen Befugnisse gem. § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG werden für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis einschließlich zur Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA (Anlage A) bzw. bis einschließlich zur Entgeltgruppe S 9 TVöD-VKA (Anlage C) auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und die Delegation von personalrechtlichen Befugnissen mit Beschluss des Rates vom 11. März 2021 außer Kraft.

Jever, den 19. Dezember 2024

Jan Edo Albers
Bürgermeister

ENTWURF